

Beschlussvorlage Nr. B-181/2020

Einreicher:
Dezernat 3/ESC

Gegenstand:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Betriebsausschuss	30.09.2020	nicht öffentlich			
Stadtrat	14.10.2020	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt die 4. Satzung zur Änderung Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) wie folgt:

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.2013 (SächsGVBl. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. 287) und der §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. 542) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. 245), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 14.10.2020 mit Beschluss Nr. B-181/2020 beschlossen, die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom 20.10.2010, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) vom 06.11.2018, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 47 vom 23.11.2018, wie folgt zu ändern:

§ 1 (Änderungsbestimmungen)

1. Der § 1 Abs. (2) (Öffentliche Einrichtung) wird neu gefasst:

„Als angefallen gilt Abwasser, wenn es direkt über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder direkt in die öffentlichen Abwasseranlagen oder ein Gewässer gelangt oder in abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen oder Containeranlagen gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.“

2. Der § 2 Nr. 10. (dezentrale Abwasserbeseitigung) wird neu gefasst:

„10. dezentrale Abwasserbeseitigung

Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Sammlung, Abfuhr und Beseitigung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung dieser Anlagen.“

3. Der § 2 Nr. 20a. wird neu eingefügt:

„20a. Containeranlagen

Dabei handelt es sich um mobile Anlagen (bspw. WC-Container, Sanitärcontainer), die geeignet sind, vorübergehend Schmutzwasser zu sammeln und dezentral entsorgt werden können. Containeranlagen sind keine Anlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.“

4. Der § 3 Abs. (5) Satz 2 (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wird neu gefasst:

„Der Anschlussberechtigte hat Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 oder Containeranlagen nach § 2 Nr. 20a durch den ASR entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).“

5. Der § 3 Abs. (6) (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wird neu gefasst:

„Bei erschlossenen Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, kann der Anschlussberechtigte den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand - nach Abzug eines Eigenanteils des ESC - übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Der ESC erstellt dazu auf Kosten des Anschlussberechtigten eine Kostenschätzung. Einzelheiten, insbesondere die Frage zur Höhe des Eigenanteils, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem ESC und dem Anschlussberechtigten geregelt.“

6. Der § 3 Abs. (7) (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wird neu eingefügt:

„Soweit ein Grundstück nicht im Sinne des Baugesetzbuches erschlossen ist, gilt Absatz (6) mit der Maßgabe, dass der ESC einen Eigenanteil nicht übernimmt.“

7. Der bisherige § 3 Abs. (7) (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wird neu der Abs. (8).

8. Der § 5 Satz 2 (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang) wird neu gefasst:

„Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist hinsichtlich des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen bei **eins** und hinsichtlich des Anschlusses an die dezentrale Abwasserbeseitigung bei dem ESC jeweils schriftlich oder elektronisch einzureichen.“

9. Der § 6 Abs. (4) Satz 1 (Allgemeine Ausschlüsse, Einleitbedingungen) wird neu gefasst:

„Der ESC kann im Einzelfall auf Antrag, der schriftlich oder elektronisch zu stellen ist, Ausnahmen von den Bestimmungen in (1) bis (3) zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuelle Mehrkosten übernimmt.“

10. Der § 7 Abs. (6) Satz 2 (Einleitbeschränkungen) wird neu gefasst:

„Ausnahmen können nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen, wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist, auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Anschlussberechtigten vom ESC schriftlich genehmigt werden.“

11. Der § 7 Abs. (6) Satz 3 (Einleitbeschränkungen) wird neu gefasst:

„Der ESC kann die schriftliche Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen, auch nachträglich, erteilen.“

12. Der § 9 Abs. (2) (Genehmigungen) wird neu gefasst:

„Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich oder elektronisch bei **eins** einzureichen.“

13. Der § 9 Abs. (3) 1. HS (Genehmigungen) wird neu gefasst:

„Der Antrag muss mindestens enthalten:“

14. Der § 9 Abs. (4) (Genehmigungen) wird neu gefasst:

„Dem Antrag sind Anlagen digital oder in Papierform beizufügen:

1. ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks (Auszug aus den städtischen Bestandsplänen). Dieser Auszug aus dem Bestandsplan wird von **eins** auf Antrag zur Verfügung gestellt.
2. ein aktueller Entwässerungsplan im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 250 mit Darstellung bestehender oder geplanter Bauwerke und der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser für das gesamte Grundstück mit Angaben zu Deckel- und Sohlhöhen der Grundstücksentwässerungsanlagen,
3. für jedes Bauwerk ein Grundleitungsplan des Kellers im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 mit Außenanlagen, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendig sind gemäß den a. a. R. d. T., insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752,
4. für jedes Bauwerk ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 durch die Fallrohre, die Entlüftungsleitungen und das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres gemäß den a. a. R. d. T. insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752. In ihm müssen die Höhenangaben für den Straßenkanal, den Anschlusskanal, die Kellersohle und das Gelände in m über HN enthalten sein,
5. eine Berechnung der Rohrdurchmesser gemäß den a. a. R. d. T., insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752 für Mehrfamilienwohnhäuser und gewerbliche bzw. industriell genutzte Grundstücke,
6. eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage.

Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben. In den Zeichnungen sind darzustellen:

- a) bestehende Anlagen = grau
- b) geplante Anlagen = rot
- c) abzubrechende Anlagen = gelb

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.“

15. Der § 11 Abs. (3) Satz 2 (Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) wird neu gefasst:

„Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 sind durch den ASR endreinigen (leeren und spülen) zu lassen und durch den Anschlussberechtigten unverzüglich schriftlich oder elektronisch beim ESC abzumelden.“

16. Der § 11 Abs. (5) (Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) wird neu gefasst:

„Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. deren Änderung sind **eins** spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.“

17. Der § 14 (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird in der Überschrift neu gefasst:

„§ 14

Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Containeranlagen“

18. Der § 14 Abs. (6) Satz 3 (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wird neu gefasst:

„Fest installierte Entsorgungsleitungen sollen durch den ESC gefordert werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 nicht oder nicht dauernd gewährleistet werden können.“

19. Der § 14 Abs. (8) (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) entfällt.

20. Der § 18 Abs. (3) (Zutrittsrecht, Auskunftspflicht, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen) wird neu gefasst:

„Der Anschlussberechtigte hat **eins** oder dem ESC innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung einen Übersichtsplan der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage, im Regelfall im Maßstab 1 : 500, nach dem neuesten Stand mit Angabe der geforderten Daten, wie der Kanalprofile, der Sohl-tiefen aller zugehörigen Bauwerke der entwässerten und nicht entwässerten Flächen und sonstigen Entwässerungsanlagen digital oder in Papierform vorzulegen.“

21. Der § 24 Abs. (1) Nr. 3 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu gefasst:

„§ 3 (5) den Schlamm aus Kläranlagen und/oder den Inhalt aus abflusslosen Gruben und/ oder Containeranlagen nicht ordnungsgemäß durch den ASR entsorgen lässt,“

22. Der § 24 Abs. (1) Nr. 20 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu gefasst:

„§ 11 (3) und (4) die Abmeldung nach erfolgter Endreinigung an den ESC nicht unverzüglich vornimmt,“

23. Der § 24 Abs. (1) Nr. 38 (Ordnungswidrigkeiten) wird neu gefasst:

„§ 18 (3) der Aufforderung **eins** oder des ESC nicht nachkommt,“

24. Der § 25 (Unklare Rechtsverhältnisse) wird neu gefasst:

„Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).“

25. In der Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) Pkt. 2. wird der zweite Spiegelstrich neu gefasst:

„- Bei abflusslosen Gruben ist in Absprache mit dem ESC eine Hausanschlussstelle zu installieren, soweit die Voraussetzungen nach § 14 Abs. (6) Satz 3 vorliegen. Die Hausanschlussstelle ist eine vakuumdichte Rohrleitung (saug- und druckbeständig) mit einem Anschlussstück (System Perrot, DN 80 oder 100). Die Anschlussstelle muss jederzeit zugänglich sein. Das Anschlussstück zum Ankoppeln des Saugschlauches ist ca. 60 cm waagrecht über Oberkante Gelände anzubringen.“

26. In der Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) Pkt. 2. wird ein sechster Spiegelstrich neu eingefügt:

„- Ausnahmen vom Mindestvolumen und/ oder Entsorgungszyklus sind in Absprache mit dem ESC für bestehende abflusslose Gruben in Kleingärten, die unter die Begriffsbestimmung von § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz fallen, möglich.“

27. Die Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) Pkt. 3. Satz 3 wird neu gefasst:

„Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch zu beantragen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Chemnitz, den

(Dienstsiegel)

Begründung:

Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) nimmt für die Stadt Chemnitz als Eigenbetrieb die gesetzliche Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung wahr. Durch den Dienstleistungskonzessionsvertrag vom 12.12.2002 und 1. Nachtrag zum Dienstleistungskonzessionsvertrag und zum Rahmenvertrag vom 12.01.2012, hat die Stadt Chemnitz die Erfüllung dieser Aufgabe zum 01.01.2003 auf die Stadtwerke Chemnitz AG, jetzt eins energie in sachsen GmbH & Co. KG (**eins**), als Konzessionär übertragen. Die hoheitliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Stadt Chemnitz wird durch den ESC wahrgenommen.

Die derzeit gültige Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) wurde mit Beschluss Nr. B-180/2010 am 20.10.2010, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz wurde mit Beschluss Nr. B-199/2012 am 10.10.2012, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz wurde mit Beschluss Nr. B-201/2015, am 28.10.2015 und die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz wurde mit Beschluss B-184/2018 am 24.10.2018 beschlossen. Die Entwässerungssatzung wurde dabei als eine so genannte „Rumpfsatzung“ neu gefasst, in der die bei der Stadt Chemnitz, für diese der ESC handelnd, verbleibenden hoheitlichen Belange geregelt werden.

Im Zuge der Neukalkulation der Entgelte für die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Chemnitz sowie der Entgelte für die dezentrale Abwasserbeseitigung, ist die bestehende Entwässerungssatzung parallel zu beurteilen und zu aktualisieren.

Auf Grund der nur geringfügigen Änderungen im Rahmen der Aktualisierung wurde eine bloße Änderung der Entwässerungssatzung favorisiert.

Im Nachfolgenden sind die gebotenen Änderungen zur Satzung *kursiv* hervorgehoben. Die jeweilige Begründung schließt sich an den Änderungsauszug an.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für die Beschlussfassung über die Änderung der Entwässerungssatzung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 lit. f) Betriebssatzung des ESC.

1. Der § 1 Abs. (2) (Öffentliche Einrichtung) wurde wie folgt neu gefasst:

„Als angefallen gilt Abwasser, wenn es direkt über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder direkt in die öffentlichen Abwasseranlagen oder ein Gewässer gelangt oder in abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen *oder Containeranlagen* gesammelt wird oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.“

Begründung:

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass auch Schmutzwasser in Containeranlagen (bspw. Sanitär- oder Duschcontainer) als angefallen anzusehen ist und mithin der Abwasserbeseitigung (Benutzungszwang und Überlassungspflicht) unterliegt. Der Inhalt der Containeranlagen entspricht denen der Anlagen der dezentralen Abwasserbeseitigung.

2. Der § 2 Nr. 10. (dezentrale Abwasserbeseitigung) wurde wie folgt neu gefasst:

„10. dezentrale Abwasserbeseitigung

Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Sammlung, Abfuhr und Beseitigung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben *sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung dieser Anlagen.*“

Begründung:

Klarstellender Hinweis zum Umfang der dezentralen Abwasserbeseitigung, wie dieser nach § 48 Sächsisches Wassergesetz bereits beschrieben wird.

3. Der § 2 Nr. 20a. wurde neu eingefügt:

„20a. Containeranlagen

Dabei handelt es sich um mobile Anlagen (bspw. WC-Container, Sanitärcontainer), die geeignet sind, vorübergehend Schmutzwasser zu sammeln und dezentral entsorgt werden können. Containeranlagen sind keine Anlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung.“

Begründung:

Die Entsorgung von Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus mobilen Containeranlagen unterliegt der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Benutzungszwang und Überlassungspflicht). Eine Definition dieser Anlagen fehlte bisher in der Entwässerungssatzung. Diese wurde neben dem Hinweis, dass es sich nicht um Anlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung handelt, klarstellend eingefügt.

4. Der § 3 Abs. (5) Satz 2 (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wurde wie folgt neu gefasst:

„Der Anschlussberechtigte hat Schmutzwasser, Schlamm oder Fäkalien als Inhalt aus Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 oder Containeranlagen nach § 2 Nr. 20a durch den ASR entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).“

Begründung:

Aufgrund des oben dargestellten Benutzungszwangs und der Überlassungspflicht für den Inhalt aus Containeranlagen wurden diese neu eingefügt.

5. Der § 3 Abs. (6) (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wurde wie folgt neu gefasst:

„Bei erschlossenen Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht oder noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, kann der Anschlussberechtigte den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand - nach Abzug eines Eigenanteils des ESC - übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Der ESC erstellt dazu auf Kosten des Anschlussberechtigten eine Kostenschätzung. Einzelheiten, insbesondere die Frage zur Höhe des Eigenanteils, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem ESC und dem Anschlussberechtigten geregelt.“

Begründung:

Die bisher verwandte Begrifflichkeit „Abwasserkanal“ ist in der Entwässerungssatzung nicht definiert. Es erfolgte mithin eine redaktionelle Anpassung an die Begriffsbestimmungen in § 2. Die für die Erstellung des Kostenangebotes anfallenden Kosten sind – insbesondere im Falle des Nicht-Zustandekommens des öffentlich-rechtlichen Vertrages - weder durch den Konzessionär zu tragen noch sind diese aktivierungsfähig. Damit können diese nicht in der Kalkulation des ESC Berücksichtigung finden. Die rechtliche Möglichkeit, derart vergeblicher Aufwendungen durch die Anschlussbegehrenden zu refinanzieren, ist bislang nicht gegeben. Diese wurde nunmehr geschaffen. Es wurde klargestellt, dass von dieser Regelung nur erschlossene Grundstücke erfasst werden sollen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag regelt nicht Fragen zum Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand, sodass dieser Hinweis gestrichen wurde.

6. In § 3 (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wurde ein Absatz (7) neu eingefügt:

„Soweit ein Grundstück nicht im Sinne des Baugesetzbuches erschlossen ist, gilt Absatz (6) mit der Maßgabe, dass der ESC einen Eigenanteil nicht übernimmt.“

Begründung:

Mit diesem Absatz wird klargestellt, dass neu zu erschließende Grundstücke i. S. d. Baurechts grundsätzlich die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zu stellen, einen Eigenanteil des ESC aber nicht beanspruchen können.

7. Der bisherige § 3 Abs. (7) (Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung) wurde neu der Abs. (8).

8. Der § 5 Satz 2 (Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang) wurde wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist hinsichtlich des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen bei **eins** und hinsichtlich des Anschlusses an die dezentrale Abwasserbeseitigung bei dem ESC jeweils schriftlich *oder elektronisch* einzureichen.“

Begründung:

Neben der Schriftform soll der Antragsteller alternativ die Möglichkeit haben, den Antrag und die dafür notwendigen Unterlagen unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel (wie E-Mail) bei **eins** bzw. dem ESC einzureichen. Die einfache elektronische Form (bspw. Textform nach § 126 b BGB) ist unter Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung der Aktenführung dazu geeignet und zweckdienlich.

9. Der § 6 Abs. (4) Satz 1 (Allgemeine Ausschlüsse, Einleitbedingungen) wurde wie folgt neu gefasst:

„Der ESC kann im Einzelfall auf Antrag, *der schriftlich oder elektronisch zu stellen ist*, Ausnahmen von den Bestimmungen in (1) bis (3) zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuelle Mehrkosten übernimmt.“

Begründung:

Bisher fehlte ein konkreter Hinweis, in welcher Form dieser Antrag zu stellen ist. Dies wurde nunmehr klargestellt. Dabei hat der Antragsteller neben der Schriftform alternativ die Möglichkeit, den Antrag in einfacher elektronischer Form stellen.

10. Der § 7 Abs. (6) Satz 2 (Einleitbeschränkungen) wurde wie folgt neu gefasst:

„Ausnahmen können nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung und unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen, wenn eine unmittelbare Rückführung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist, auf schriftlichen *oder elektronischen* Antrag des Anschlussberechtigten vom ESC *schriftlich* genehmigt werden.“

Begründung:

Die bisherige ausschließliche Möglichkeit des schriftlichen Antrags wurde um die Alternative der einfachen elektronischen Antragstellung ergänzt. Bisher war die Form der zu erteilenden Geneh-

migung nicht ausdrücklich benannt. Mit der Änderung wurde die Schriftform festgelegt.

11. Der § 7 Abs. (6) Satz 3 (Einleitbeschränkungen) wurde wie folgt neu gefasst:

„Der ESC kann die *schriftliche* Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen, auch nachträglich, erteilen.“

Begründung:

Die Änderung bedingte sich durch die aktuelle Änderung des § 7 Abs. (6) Satz 2.

12. Der § 9 Abs. (2) (Genehmigungen) wurde wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag *auf Genehmigung* ist *schriftlich oder elektronisch* bei **eins** einzureichen.“

Begründung:

Der Antragsteller hat neben der bisherigen Schriftform nun alternativ die Möglichkeit, den Antrag in einfacher elektronischer Form einzureichen.

13. Der § 9 Abs. (3) (Genehmigungen) wurde wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag muss mindestens enthalten:“

Begründung:

Es erfolgte lediglich eine redaktionelle Anpassung, da nicht ausdrücklich auf den Antrag für eine Genehmigung verwiesen werden muss. Der § 9 verweist bereits in seiner Gesamtheit auf Genehmigungen.

14. Der § 9 Abs. (4) (Genehmigungen) wurde wie folgt neu gefasst:

„Dem Antrag sind Anlagen *digital oder in Papierform* beizufügen:

1. ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks (Auszug aus den städtischen Bestandsplänen). Dieser Auszug aus dem Bestandsplan wird vom ESC auf Antrag zur Verfügung gestellt.
2. ein aktueller Entwässerungsplan im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 250 mit Darstellung bestehender oder geplanter Bauwerke und der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser für das gesamte Grundstück mit Angaben zu Deckel- und Sohlhöhen der Grundstücksentwässerungsanlagen,
3. für jedes Bauwerk ein Grundleitungsplan des Kellers im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 mit Außenanlagen, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendig sind gemäß den a. a. R. d. T., insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752,
4. für jedes Bauwerk ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 durch die Fallrohre, die Entlüftungsleitungen und das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres gemäß den a. a. R. d. T. insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752. In ihm müssen die Höhenangaben für den Straßenkanal, den Anschlusskanal, die Kellersohle und das Gelände in m über HN enthalten sein,
5. eine Berechnung der Rohrdurchmesser gemäß den a. a. R. d. T., insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752 für Mehrfamilienwohnhäuser und gewerbliche bzw. industriell genutzte Grundstücke,

6. eine Baubeschreibung für die Entwässerungsanlage.

Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben. In den Zeichnungen sind darzustellen:

- a) bestehende Anlagen = grau
- b) geplante Anlagen = rot
- c) abzubrechende Anlagen = gelb

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.“

Begründung:

Es erfolgte eine Klarstellung, in welcher Form die Anlagen einzureichen sind. Im Übrigen wurden die beizufügenden Anlagen aktualisiert und Begrifflichkeiten angepasst. Dabei wurde die Nr. 2 neu eingefügt und die Nummerierung entsprechend neu fortgesetzt.

15. Der § 11 Abs. (3) Satz 2 (Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) wurde wie folgt neu gefasst:

„Grundstücksentwässerungsanlagen gem. § 2 Nr. 18 bis 20 sind durch den ASR endreinigen (leeren und spülen) zu lassen und durch den Anschlussberechtigten *unverzüglich* schriftlich *oder elektronisch* beim ESC abzumelden.“

Begründung:

Es wurde klargestellt, dass die Abmeldung der dezentralen Abwasseranlagen nach Außerbetriebnahme unverzüglich zu erfolgen hat, um die Tourenpläne zur Entsorgung zeitnah aktualisieren zu können. Damit sollen Fehlplanungen aufgrund verzögerter Abmeldungen vermieden werden. Die bisherige Möglichkeit der schriftlichen Abmeldung wurde um die Möglichkeit der Abmeldung in einfacher elektronischer Form erweitert. Dies ist bereits gängige Praxis und hat sich bewährt.

16. Der § 11 Abs. (5) (Herstellung des Anschlusses und Außerbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) wurde wie folgt neu gefasst:

„Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. deren Änderung sind **eins** spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme schriftlich *oder elektronisch* anzuzeigen.“

Begründung:

Es wurde die Möglichkeit der Anzeige in einfacher elektronischer Form neu eingefügt. Dies entspricht bereits der gängigen Praxis und hat sich bewährt.

17. Der § 14 (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wurde in der Überschrift wie folgt neu gefasst:

„§ 14

Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie *Containeranlagen*“

Begründung:

Es erfolgte die redaktionelle Anpassung des Satzungstextes aufgrund der neu eingefügten Begrifflichkeit „Containeranlagen“ anstelle „Sanitärcontainern“.

18. Der § 14 Abs. (6) Satz 3 (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) wurde wie folgt neu gefasst:

„Fest installierte Entsorgungsleitungen *sollen durch den ESC gefordert werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 nicht oder nicht dauernd gewährleistet werden können.*“

Begründung:

Die Forderung bestand bereits in der Vergangenheit und wurde aktuell konkret und hinreichend bestimmt ausgestaltet sowie Bedingungen formuliert, wann diese einschlägig sein soll. Dem in der Praxis häufig erhobene Vorwurf an den ESC, dass dieser die Forderung willkürlich anwendet, kann damit argumentativ und rechtssicher begegnet werden. Die Ausgestaltung erfolgte als sogenannte „Soll-“ Vorschrift, um in atypischen Einzelfällen entsprechende Ausnahmen unter Berücksichtigung ermessensleitender Grundsätze zuzulassen.

19. Der § 14 Abs. (8) (Betrieb von Kleinkläranlagen sowie Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sowie Sanitärcontainern) entfällt:

Begründung:

Für die Entsorgung von Containeranlagen wurde im Entgeltblatt ein Entsorgungstarif festgelegt. Da in der Sondervereinbarung allein das Entgelt vereinbart wurde, kann der Abschluss einer Sondervereinbarung zukünftig entfallen. Der klarstellende Hinweis, dass Containeranlagen keine Anlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung sind, wurde bereits unter § 2 Nr. 20a neu eingefügt.

20. Der § 18 Abs. (3) (Zutrittsrecht, Auskunftspflicht, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen) wurde wie folgt neu gefasst:

„Der Anschlussberechtigte hat **eins** oder dem ESC innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung einen Übersichtsplan der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage, im Regelfall im Maßstab 1 : 500, nach dem neuesten Stand mit Angabe der geforderten Daten, wie der Kanalprofile, der Sohl-tiefen aller zugehörigen Bauwerke der entwässerten und nicht entwässerten Flächen und sonstigen Entwässerungsanlagen *digital oder in Papierform* vorzulegen.“

Begründung:

Es handelt sich einmal um eine redaktionelle Änderung. Weiterhin wurde auf die Einreichung von Unterlagen in zweifacher Ausfertigung verzichtet und die Möglichkeit eingeräumt, diese sowohl digital als auch in Papierform einzureichen.

21. Der § 24 Abs. (1) Nr. 3 (Ordnungswidrigkeiten) wurde wie folgt neu gefasst:

„§ 3 (5) den Schlamm aus Kläranlagen und/oder den Inhalt aus abflusslosen Gruben *und/ oder Containeranlagen* nicht ordnungsgemäß durch den ASR entsorgen lässt,“

Begründung:

Da auch für den Inhalt aus Containeranlagen ein Benutzungszwang und eine Überlassungspflicht bestehen, ist ein Verstoß gegen diese als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

22. Der § 24 Abs. (1) Nr. 20 (Ordnungswidrigkeiten) wurde wie folgt neu gefasst:

„§ 11 (3) und (4) die Abmeldung nach erfolgter *Endreinigung* an den ESC nicht *unverzüglich* vornimmt,“

23. Der § 24 Abs. (1) Nr. 38 (Ordnungswidrigkeiten) wurde wie folgt neu gefasst:

„§ 18 (3) der Aufforderung *eins* oder des ESC nicht nachkommt,“

Begründung für Punkte 22. bis 27:

Dabei handelt es sich lediglich um Anpassungen redaktioneller Art, die sich aufgrund der aktuellen Änderungen in den jeweiligen Vorschriften ergaben.

24. Der § 25 (Unklare Rechtsverhältnisse) wurde wie folgt neu gefasst:

„Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688).“

Begründung:

Bei der Ergänzung der Fundstelle in den Bundesgesetzblättern handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

25. In der Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) Pkt. 2. wurde der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

„- Bei abflusslosen Gruben ist in Absprache mit dem ESC eine Hausanschlussstelle zu installieren, *soweit die Voraussetzungen nach § 14 Abs. (6) Satz 3 vorliegen*. Die Hausanschlussstelle ist eine vakuumdichte Rohrleitung (saug- und druckbeständig) mit einem Anschlussstück (System Perrot, DN 80 oder 100). Die Anschlussstelle muss jederzeit zugänglich sein. Das Anschlussstück zum An koppeln des Saugschlauches ist ca. 60 cm waagrecht über Oberkante Gelände anzubringen.“

Begründung:

Die bisherige Begrifflichkeit des Entsorgers ist in den Begriffsbestimmungen des § 2 nicht enthalten. Der ESC gibt vor, wenn eine Hausanschlussstelle zu errichten ist. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Änderung des § 14 ergab.

26. In der Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) Pkt. 2. wurde ein sechster Spiegelstrich neu eingefügt:

„- *Ausnahmen vom Mindestvolumen und/ oder Entsorgungszyklus sind in Absprache mit dem ESC für bestehende abflusslose Gruben in Kleingärten, die unter die Begriffsbestimmung von § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz fallen, möglich.*“

Begründung:

In der Praxis zeigte sich, dass Kleingärten im o. g. Sinne dezentrale Grundstücksentwässerungsanlagen vorhanden sind, die den satzungsrechtlich vorgegebenen technischen Bedingungen nicht entsprechen. Aufgrund der saisonalen unregelmäßigen Nutzung dieser Kleingärten besteht nicht in jedem Fall die Notwendigkeit, sowohl das Mindestvolumen als auch den festgeschriebenen Ent-

sorgungszyklus zu fordern, soweit die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage dicht ist. Daher soll mit dieser Regelung dem ESC ein Ermessen eingeräumt werden, bei Kleingärten im o. g. Sinne flexiblere Lösungen zu finden und zu vereinbaren. Im Rahmen der Ermessensentscheidung kann der ESC sowohl die Interessen der Betroffenen als auch wasser- und satzungsrechtliche Aspekte bzw. mögliche bestandsschützende Aspekte hinreichend abwägen und berücksichtigen.

27. Die Anlage 2 zu § 14 (4) und (6) Pkt. 3. Satz 3 wurde wie folgt neu gefasst:

„Änderungen des Entsorgungszyklus sind beim ESC unter Angabe der Gründe schriftlich *oder elektronisch* zu beantragen.“

Begründung:

Es wurde den Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt, die Änderungen zukünftig auch in einfacher elektronischer Form zu beantragen. Dies entspricht bereits der gängigen Praxis und hat sich bewährt.